

Satzung der „Reitgemeinschaft Sandweg Hof“:

§ 1

1.1 Der Verein führt den Namen „Reitgemeinschaft Sandweg Hof“ und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sitz des Vereins ist der Sandweg Hof, Binsheim 3, 75045 Walzbachtal. Der Verein ist Mitglied beim Reiterring Hardt, Verband der Pferdesportvereine Nordbaden, Pferdesportverband Baden-Württemberg und dem Badischen Sportbund. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie deren Durchführungsbestimmungen.

1.2 Der Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Bildung und Erziehung im Umgang mit dem Sportkamerad Pferd gemäß den Richtlinien für Reiten und Fahren der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN), Warendorf,
- die Förderung und Erziehung im Umgang, Pflege und Ausbildung der Kreatur Pferd als Begleiter des Menschen,
- die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes in Ausübung des naturverbundenen Umgangs mit dem Pferd,
- die Förderung der Pferdezucht mit dem besonderen Ziel der Förderung artgerechter Zucht und Aufzucht zur Entwicklung eines gesunden und leistungsfähigen Sportkameraden Pferd,
- die Förderung der reiterlichen Ausbildung im Breiten- und Leistungssportbereich,
- die Förderung des Leistungssports auf nationaler und internationaler Ebene und
- die Durchführung von Leistungsprüfungen gemäß der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

1.3 Politische und konfessionelle Bestrebungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.

1.4 Der Satzungszweck wird ferner verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher und sportlicher Veranstaltungen, die Unterstützung des Betriebs einer geeigneten Sportanlage und die Förderung der Teilnahme von Vereinsmitgliedern an sportlichen Veranstaltungen.

Mitglieder von Leistungskadern (Landes- und Bundeskader) können eine individuelle Sportförderung erhalten.

§ 2

2.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Steuergesetze.

2.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung „Reitgemeinschaft Sandweg Hof“
Mitgliederversammlung vom 26. November 2006

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Es bestehen folgende Mitgliedsgruppen:

4.1 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind diejenigen, die im laufenden Kalenderjahr die „Reitgemeinschaft Sandweg Hof“ als Stammverein im Sinne der Leistungsprüfungsordnung (LPO) für den Nachweis der Stammmitgliedschaft bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN), Warendorf, vorweisen.

4.2 Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind diejenigen, die keine aktiven oder jugendlichen Mitglieder sind.

4.3 Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind diejenigen, die im laufenden Kalenderjahr höchstens das 21. Lebensjahr vollenden.

Die jugendlichen Mitglieder stellen eine besondere Gruppe innerhalb der Reitgemeinschaft dar, deren ständige Vertretung im Vorstand der Jugendwart ist und deren Struktur in der Jugendordnung (siehe Anhang) geregelt ist.

4.4 Mitglieder, die für das laufende Kalenderjahr eine Ausbildungs- oder Studienbescheinigung vorlegen können, werden in der Bemessung der Beiträge und Gebühren wie Jugendliche Mitglieder behandelt.

4.5 Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass

- die Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsgremien beachtet werden,
- der Tierschutz gewahrt wird,
- dem Verein kein unnötiger Verwaltungsaufwand entsteht. Die Ermächtigung des Vereins zum Bankeinzug von Beiträgen und Gebühren wird angestrebt.
- Änderungen von Anschrift oder Bankverbindung unverzüglich mitgeteilt werden.

4.6 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Anerkennung der Satzung erworben. Über den Vollzug der Aufnahme entscheidet der Vorstand binnen 6 Monaten. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

4.7 Bei Aufnahme im laufenden Kalenderjahr ist der Mitgliedsbeitrag anteilig aufgerundet in vollen Monatsanteilen fällig.

Satzung „Reitgemeinschaft Sandweg Hof“
Mitgliederversammlung vom 26. November 2006

4.8 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie aller weiteren anfallender Gebühren und Kosten für die Mitglieder werden vom Vorstand im Rahmen einer Gebührenordnung festgelegt und jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung aktualisiert veröffentlicht. Unvermeidbare Gebührenänderungen im laufenden Kalenderjahr werden entsprechend angekündigt.

4.9 Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- den schriftlich bis zum 31. Oktober eines Jahres erklärten Austritt zum Ende des Jahres,
- den Tod des Mitglieds,
- Ausschluss durch Vorstand, wenn trotz schriftlicher Ab- und Anmahnung Zahlungsrückständen jedweder Art über 3 Monate bestehen oder grobe Verstöße gegen Satzung, Ansehen und Belange des Vereins und des Vereinsfriedens in jedweder Hinsicht vorliegen. Ein Ausschluss muss durch den gesamten Vorstand einstimmig beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Einspruch oder Berufung vor Vereinsgremien sind nicht zulässig.

§ 5

5.1 Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenwart
- Sportwart
- Jugendwart

5.2 Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

5.3 Der Vorstand legt die Tagesordnungen für alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen fest und führt den Beschlussvollzug durch.

5.4 Die Versammlungseinberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

5.5 Die Mitgliederversammlung wird ein Mal pro Jahr mit einer Frist von mindestens 3 Wochen im ersten Quartal des Jahres unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

5.6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch Vorstandsbeschluss sowie auf der Basis eines schriftlichen Antrages von über 30% der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Frist von 6 Wochen einberufen werden.

5.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Die Mehrheitsfindung erfolgt durch Handzeichen.

Satzung „Reitgemeinschaft Sandweg Hof“
Mitgliederversammlung vom 26. November 2006

5.8 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine satzungsmäßige Einberufung stattgefunden hat. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

5.9 Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Jahresabrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

5.10 Die Wahlleitung und die Leitung der Mitgliederversammlungen hat grundsätzlich der 1. oder 2. Vorstand. Die Wahlleitung kann delegiert werden. Nach Entlastung des Vorstandes bleibt dieser kommissarisch im Amt bis ein neuer Vorstand die Wahl angenommen hat. Wahlen für den Vorstand erfolgen grundsätzlich schriftlich und geheim. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern, von denen eines der erste oder zweite Vorsitzende sein muss, zu unterzeichnen ist.

5.11 Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vor Versammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Den Nachweis des rechtzeitigen Einganges hat der Antragsteller zu führen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

§ 6

6.1 Bei Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

6.2 Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke und nach Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach bestandskräftiger Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an das Kinderhilfswerk Unicef.

6.3 Der Vereinssitz kann durch den Eigentümer des Sandweg Hofes, Binsheim 3, 75045 Walzbachtal, dem Verein mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Maßgebend für die fristgerechte Kündigung ist der Eingang des Schreibens an den Vorstand des Vereins vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden. Für den Fall der Kündigung des Vereinssitzes verliert der Verein den Namen „Reitgemeinschaft Sandweg Hof“. Ab dem Jahr nach Eingang der Kündigung darf der Sandweg Hof nicht mehr im Namen des Vereins enthalten sein.

Anhang:

Jugendordnung